
Persistenter Identifier: 020693400_0008
Titel: Pädagogisches Archiv - 8.1866
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 0061 ; RF 417 - 452
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/020693400_0008/1/

bezüglichen Urkunden im Original oder in beglaubigter Abschrift, oder, im Fall einer schon früher gemachten Vorlage durch Bezugnahme hierauf zu erbringen.

§. 7. Die Entscheidung über die Zulassung hängt der Regel nach von dem R. Studienrath ab, bleibt aber in den unter §. 4, Absatz 2—4 erwähnten Fällen dem Ministerium vorbehalten. Die auf ihre Meldung zugelassenen Candidaten werden von dem R. Studienrath zur Prüfung einberufen.

II. Von der Präceptoratsprüfung insbesondere.

§. 8. Bei der Präceptoratsprüfung sind unerlässliche Fächer: 1) klassische Philologie, 2) Deutsche Sprache, 3) Arithmetik, 4) Französisch, 5) Geschichte, 6) Geographie, 7) Religion für diejenigen Candidaten, welche nicht eine theologische Dienstprüfung mit Erfolg erstanden haben.

Beliebig ist die Prüfung in 1) Geometrie und Algebra, 2) Englisch, 3) Gesang.

§. 9. Bei der Prüfung in klassischer Philologie wird verlangt:

- 1) eine schriftliche Uebersetzung aus dem Deutschen ins Lateinische, desgleichen aus dem Deutschen oder Lateinischen ins Griechische, wobei sowohl grammatische Correctheit als guter Stil erwartet wird;
- 2) mündliche Uebersetzung und Erklärung eines Abschnitts aus einem der nachbenannten Schriftsteller: Julius Cäsar; Sallust; Livius 1tes bis 4tes und 21stes bis 30stes Buch; Ciceros Reden für Milo, für Roscius Amerianus und gegen Catilina; Ovids Metamorphosen; Vergils Aeneis 1tes bis 6tes Buch; Xenophons Memorabilia, Hellenica und Anabasis; Sokrates Panegyricus und Areopagiticus; Homers Odyssee;
- 3) schriftliche Uebersetzung und Erklärung eines Abschnitts aus einem der gedachten lateinischen und griechischen Schriftsteller.

Bei Nr. 2 und 3 wird gründliche Kenntniß der lateinischen und griechischen Grammatik, sowie des zur richtigen Sacherklärung erforderlichen Materials aus den griechischen und römischen Alterthümern und des elegischen Vermaßes erwartet.

§. 10. Im Deutschen wird die schriftliche Bearbeitung eines Themas aus dem Kreise der Prüfungsfächer in logischer Ordnung und gebildeter Sprache, richtiger Vortrag eines gegebenen Lesestücks und Kenntniß der neuhochdeutschen Grammatik verlangt. Den Candidaten wird außerdem Gelegenheit gegeben werden, ihre Kenntnisse der Hauptepochen der deutschen Literatur seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts an den Tag zu legen.

§. 11. In der Arithmetik wird Kenntniß und klare methodische Behandlung der Bruch- und Schlussrechnung nebst einiger Fertigkeit im Kopfrechnen verlangt.

§. 12. Im Französischen wird korrekte schriftliche Uebersetzung eines minder schwierigen Themas aus dem Deutschen und geläufige mündliche Uebersetzung aus einem französischen Prosaisker ins Deutsche mit Kenntniß der Grammatik und mit sorgfältiger und gebildeter Aussprache des Französischen erwartet.

§. 13. In der Geschichte hat der Candidat sowohl übersichtliche Kenntniß des Ganzen, als speziellere Bekanntschaft mit der alten und der deutschen Geschichte zu beweisen.

§. 14. Bei der Prüfung in der Geographie wird Kenntniß des Wichtigsten aus der mathematischen, physikalischen und politischen Geographie und speziellere Kenntniß der Länder von Mittel- und Südeuropa erwartet.

§. 15. Die Prüfung in der Religion betrifft Bibelkunde, Kenntniß der biblischen Geschichte und der Hauptsätze der christlichen Glaubens- und Sittenlehre.